

7. Schutz der Persönlichkeitsrechte

Textentwurf des Senators für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

a) Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention

Eine generelle Zielvorgabe, die für alle Teilbereiche des Schutzes von Persönlichkeitsrechten behinderter Menschen gilt, enthalten die in Artikel 3 der Behindertenkonvention genannten Allgemeinen Grundsätze der Konvention. Ziele sind danach insbesondere die Achtung der Menschenwürde, die individuelle Autonomie, die gleichberechtigte Teilhabe und die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Unter dem Sammelbegriff „Schutz der Persönlichkeitsrechte“ lassen sich im Wesentlichen die Artikel 12 bis 22 der Behindertenrechtskonvention zusammenfassen. Gegenstand dieser Artikel sind die Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, ihre Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen, der Schutz ihrer Rechte vor Beeinträchtigungen und die Gewährleistung eines gleichberechtigten und ungehinderten Zugangs zu gerichtlichem Rechtsschutz.

Artikel 12 betrifft die Gleichheit vor dem Recht. Damit ist nicht nur eine formale Gleichstellung gemeint. Gefordert sind auch wirksame Maßnahmen, um behinderten Menschen die tatsächliche Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Für einen wirksamen Rechtsschutz verlangt Artikel 13 Vorkehrungen, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilnahme an Gerichtsverfahren gewährleisten.

Die Artikel 14 bis 17 betreffen grundlegende Elemente der Menschenwürde wie die Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14), die Freiheit von grausamer Behandlung (Artikel 15) und von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16) sowie den Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17).

Die Artikel 19 bis 22 betreffen den Schutz der persönlichen Lebensführung. Gegenstände dieses Regelungsbereichs sind die Freiheit der Wahl des Aufenthalts und der Staatsangehörigkeit (Artikel 18), das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19), die Gewährleistung persönlicher Mobilität (Artikel 20), des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Artikel 21) und den Anspruch auf Achtung der Privatsphäre (Artikel 22).

b) Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen

Persönlichkeitsrechte werden in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie durch den Grundrechtsteil des Grundgesetzes geschützt. Die in Artikel 12 und den darauf folgenden Artikeln der Behindertenrechtskonvention angesprochenen Rechte werden in weitgehend gleichem Umfang durch das Grundgesetz garantiert. Die BRK verliert dadurch aber nicht an Bedeutung. Sie ist durch Ratifikation Bestandteil unserer Rechtsordnung geworden. Sie ist deshalb bei der Auslegung und der Anwendung anderer Rechtsnormen heranzuziehen und zu beachten. Für das bremische Landesrecht folgt daraus, dass im Rahmen der für Gesetz und Verordnungsentwürfe der Verwaltung vorgesehenen rechtsförmlichen Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung neben der Vereinbarkeit mit Bundesrecht auch die Vereinbarkeit der Entwürfe mit der Behindertenrechtskonvention zu prüfen ist.

Der Bereich besonderer Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von behinderten Menschen ist bundesrechtlich mit dem Betreuungsrecht des BGB erfasst. Ergebnisse einer interdisziplinären Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz, die auch die Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf das Betreuungsrecht untersucht hat, sind mit dem Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Bereuungsbehörde vom 28. August 2013 (BGBl. S. 3393) umgesetzt worden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in Entscheidungen zum Betreuungsrecht die Behindertenrechtskonvention als Maßstab herangezogen, so insbesondere in mehreren Entscheidungen zur Zwangsmedikation in der Unterbringung. Der Bundesgesetzgeber hat die Vorschriften des Betreuungsrechts (§ 1906 BGB) inzwischen an die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Anforderungen angepasst. Eine entsprechende Änderung des bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) ist in Vorbereitung.

Zur Gewährleistung des Zugangs zur Justiz ist durch Bundesrecht die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe vorgesehen. Für den außergerichtlichen Zugang zu rechtlicher Beratung ist nach bremischem Landesrecht die Öffentliche Rechtsberatung bei der Arbeitnehmerkammer eingerichtet. Dem praktischen Zugang zur Justiz dienen die vollständige Barrierefreiheit des bremischen Justizzentrums Am Wall, die weitgehende Barrierefreiheit der Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven und die dazu für die Gerichtsgebäude geplanten weiteren Maßnahmen.

Für eine gleichberechtigte Beteiligung behinderter Menschen an gerichtlichen Verfahren stehen in Bremen Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung. Über den Einsatz in gerichtlichen Verfahren entscheiden die Gerichte.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	<u>Federführung</u> Weitere Beteiligte	<u>Zeitraumen der</u> <u>Umsetzung</u> Land / Stadt
Ausbau der Barrierefreiheit bei den Amtsgerichten und dem Landgericht	Senator für Justiz und Verfassung	<u>Fortlaufend</u> Land
Länderarbeitsgruppe „Bereitstellung von Kommunikationshilfen im Rahmen gerichtlicher Verfahren“	Senator für Justiz und Verfassung (beteiligt)	<u>2015</u> Land
Fortbildung der Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sowie der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuer und Bevollmächtigten zu Bedeutung und Folgen der UN-Behindertenkonvention für das Betreuungsrecht, die betreuungsrechtliche und die gerichtliche Praxis.	Senator für Justiz und Verfassung, Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	<u>Fortlaufend</u> Land
Barrierefreiheit der Informationstechnik in der Justiz: Anpassung des bestehenden elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) an den gebotenen Standard von Barrierefreiheit. Im Rahmen der anstehenden Umsetzung der Gesetzgebung des Bundes zum elektronischen Rechtsverkehr ist die Barrierefreiheit zu gewährleisten.	Senator für Justiz und Verfassung, Senatorin für Finanzen	<u>2018</u> Land

<p>Öffentlichkeitsarbeit durch Broschüren zu Einzelthemen des Betreuungsrechts insbesondere zu vorsorgenden Verfügungen und Übertragung der Broschüren in leichte Sprache</p>	<p>Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen</p>	<p><u>Fortlaufend</u> Land</p>
<p>Schaffung eines qualifizierten Beratungsangebotes zur Stärkung der Vorsorge insbes. durch Unterstützung bei der Errichtung von Vollmachten durch anerkannte Betreuungsvereine, § 1908f Abs.4 BGB.</p>	<p>Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen</p>	<p>Planung abhängig von <u>Finanzierung</u> Land</p>
<p>Schaffung eines Angebots (Projekt) zur Beratung und Unterstützung unterhalb von rechtlicher Betreuung für Personen, die entscheidungsfähig sind, aber Unterstützung und Assistenz benötigen.</p>	<p>Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen</p>	<p>Planung abhängig von <u>Finanzierung</u> Stadt</p>
<p>Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen für Menschen im Alter und mit Behinderungen durch eine moderierte ethische Fallbesprechung. Vor Einleitung des gerichtlichen Genehmigungsverfahrens sollen betroffene Personen, Betreuer, Pflegefachkräfte, Ärzte, Angehörige durch eine extern moderierte gemeinsame Beratung und Abstimmung über das weitere Vorgehen ggf. Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen finden. (Ethische Fallbesprechung nach der Nimweger Methode).</p>	<p>Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen</p>	<p>Planung abhängig von <u>Finanzierung</u> Stadt</p>
<p>Förderung einer bundesrechtlichen Regelung zur psychosozialen Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten</p>	<p>Senator für Justiz und Verfassung (beteiligt)</p>	<p>Abhängig von der Entwicklung auf Bundesebene</p>